



Telefon +49 30 206 07 36 0
Telefax +49 30 206 07 36 33

e-mail: bdiu@inkasso.de
www.inkasso.de

10. August 2010

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Hans Ludwig Körner
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance I, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Member of Federation of European National Collection Associations

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute ca. 550 der in Deutschland tätigen Inkassounternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband bundesweit die Interessen der Inkassobranche gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Inkassofirmen realisieren die Forderungen von mehr als 500.000 Auftraggebern und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten uns auf Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz sowie der Zivilprozessordnung beschränken.

I. Artikel 2 – Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

a. § 13 Abs. 2, S. 1

Den Ausführungen zur Änderung des § 13 Abs. 2, S. 1 schließen wir uns an. Dass Genehmigungsverfahren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist zu bearbeiten sind, ist ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs und des Wirtschaftslebens. Im Falle einer Fristverlängerung schafft eine Begründung gegenüber dem Antragsteller Klarheit in Bezug auf den Verfahrensstand. Es bleibt abzuwarten, ob die geplante Regelung auch tatsächlich zu einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren führt, die in der Regel mit einer Existenzgründung verbunden sind.

b. § 16 Abs. 2 – künftige Weglassung des Geburtsjahres eines Erlaubnisinhabers im Rechtsdienstleistungsregister.

Gegenüber der geplanten Regelung bestehen seitens des BDIU keine Bedenken.

2. Artikel 7 Nr. 2. a) Änderung der Zivilprozessordnung

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. begrüßt, dass der Gesetzgeber sich zu einer Änderung des § 850k Abs. 8 ZPO entschlossen hat. Nach Ansicht des BDIU ist die bestehende Regelung in § 850k Abs. 8 Sätze 3 und 4 ZPO im Hinblick auf die namentliche Nennung (nur) einer Auskunftsei verfassungsrechtlich wie auch EU-rechtlich äußerst bedenklich, so dass insoweit eine Gesetzesänderung geboten ist.

Soweit eine Gesetzesänderung in Aussicht genommen wird, ist der Gesetzgeber gehalten, die ursprüngliche Zielrichtung der gesetzlichen Regelung nicht aus dem Auge zu verlieren. Sinn und Zweck des bestehenden § 850k Abs. 8 ZPO war und ist, das missbräuchliche Errichten und Unterhalten mehrerer Pfändungsschutzkonten durch den Schuldner zu verhindern. Hierzu führte die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/7615, S. 31) aus:



„Die Vermeidung von Missbräuchen beim neuen Pfändungsschutzkonto ist auch der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Dieser Aspekt hat schon bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs besondere Aufmerksamkeit erfahren.“

Dennoch sah der ursprüngliche Gesetzesentwurf keine wirksame, objektivierbare Missbrauchskontrolle, sondern lediglich eine entsprechende (nicht nachprüfbar) Versicherung des Schuldners, nur ein P-Konto zu führen, vor. Erst aufgrund der Intervention des Rechtsausschusses wurden die Sätze 3 und 4 dem § 850k Abs. 8 ZPO angefügt, um so zumindest eine weitgehend flächendeckende Missbrauchskontrolle zu gewährleisten.

Abgesehen von den oben genannten rechtlichen Bedenken weist die bestehende Regelung zumindest insoweit in die richtige Richtung, indem sie eine zentrale Melde- und Abfragestelle für P-Konten vorsieht. Allerdings leidet auch diese geltende Bestimmung an einem wesentlichen Manko: Die „Einmeldung“ eines P-Kontos wie auch die Abfrage, ob bereits ein P-Konto bei einem anderen Kreditinstitut besteht, ist fakultativ ausgestattet. Eine freiwillige Meldung bzw. Anfrage kann jedoch nicht den erforderlichen effektiven Missbrauchsschutz gewährleisten. Insoweit ist bereits die bestehende gesetzliche Regelung unzureichend.

Die nunmehr im Referentenentwurf des BMJ vorgeschlagene Änderung des § 850k Abs. 8 ZPO verschärft nicht nur die schon jetzt bestehende Unzulänglichkeit der gesetzlichen Missbrauchsprävention, sondern stellt sie als Ganzes in Frage.

Zuzugeben ist, dass sich der Gesetzgeber oberflächlich betrachtet aus einer verfassungs- und EU-rechtlichen „Klemme“ befreien könnte, indem er „alle“ Auskunftsteile als mögliche Ansprechpartner der Kreditinstitute im Rahmen des P-Kontos nennt. Dem eigentlichen gesetzlichen Zweck einer wirksamen Missbrauchskontrolle indes wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung noch weit weniger gerecht als das geltende Recht.

Das Streuen der Information „Schuldner unterhält ein P-Konto“ auf eine (europaweit) nicht mehr überschaubare Anzahl von Auskunftsteilen hat nur eine Folge:

Die Ergebnisse einer Anfrage durch das Kreditinstitut werden noch unzuverlässiger hinsichtlich der „Negativauskunft“, dass für den Schuldner kein anderweitiges P-Konto bekannt ist. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Zersplitterung der elementaren Informationen zur Missbrauchsprävention wird bewirken, dass mit steigender Tendenz Anfragen bei einer und Meldung an eine Auskunftsteil als obsolet, da ohnehin nicht hilfreich, angesehen werden.



Der BDIU lehnt daher die vorgeschlagene Änderung des § 850k Abs. 8 ZPO ab und fordert eine Regelung, die eine tatsächlich wirksame Vorkehrung gegen Missbrauch des Kontenpfändungsschutzes durch das Unterhalten mehrerer P-Konten trifft.

Dazu ist zunächst erforderlich, dass eine zentrale Melde- und Abfragestelle für P-Konten eingerichtet wird. Dies wäre einmal möglich durch die Beauftragung einer privaten Stelle (Auskunftei) nach einer (europaweiten) Ausschreibung. Alternativ käme eine öffentlich-rechtliche Lösung über die Installation einer derartigen Stelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder des Bundesamtes für Justiz in Betracht. Bei dieser Alternative könnte die dann zuständige Behörde in einem zweiten Schritt auch eine private Stelle (Auskunftei) – ebenfalls nach europaweiter Ausschreibung – beauftragen. Die Such- und Prüfroutinen der Auskunfteien weisen heutzutage einen extrem hohen Standard auf, um Verwechslungsgefahren durch beispielsweise Schreib- oder Erfassungsfehler so weit als möglich auszuschließen. Würde eine der vorgeschlagenen Behörden derartige Routinen selber programmieren, würde dies sehr viel Zeit und Kosten verursachen. Welche Variante vorzuziehen ist, bleibt freilich einer politische Entscheidung vorbehalten.

Parallel hierzu wäre gesetzlich vorzusehen, dass die Kreditinstitute sowohl zur Abfrage, ob bereits bei einem anderen Kreditinstitut ein P-Konto unterhalten wird, wie auch zur Meldung der Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto bzw. die Eröffnung eines Girokontos als P-Konto, verpflichtet sind. Dabei dürfte der Aufwand für die Kreditinstitute überschaubar bleiben, da zumindest derzeit die weit überwiegende Anzahl der Institute ohnehin Meldungen an die SCHUFA übermittelt bzw. dort abfragt.

Ohne eine solche Regelung kann der § 850k Abs. 8 ZPO seinen Sinn einer Missbrauchsprävention auch nicht annähernd erfüllen. Überdies versperrt sich der Gesetzgeber mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung das Erreichen eines selbst vorgegebenen (vgl. BT-Drucksache 16/7615, S. 31) Plans:

„Wie schon in der Begründung des Gesetzesentwurfs festgehalten, wird sich die Evaluierung der Reform, die drei Jahre nach Inkrafttreten durchgeführt werden soll, vor allem mit eventuellen Missbräuchen befassen.“

Hier muss die Frage gestattet sein, wie denn aussagekräftige Zahlen über Missbräuche ermittelt werden sollen, wenn weder eine einheitliche „Meldestelle“ für P-Konten noch eine „Meldepflicht“ vorgesehen ist. Soll etwa der Datenbestand aller in Betracht kommenden Auskunfteien abgefragt und gegeneinander abgeglichen werden? Dieser ganz erhebliche Aufwand



dürfte kaum betrieben werden. Insoweit werden die Ergebnisse der Evaluierung in diesem Bereich schlichtweg wertlos sein.

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. fordert den Gesetzgeber auf, neben der Einführung einer zentralen P-Konten-Datenbank und die Einführung einer Meldepflicht für Kreditinstitute, den Gläubigern titulierter Ansprüche den Zugang zu dieser Datenbank zu ermöglichen. Es ist für den Gläubiger von großer Bedeutung zu wissen, ob das Konto eines Schuldners als P-Konto geführt wird, um die Erfolgsaussichten einer denkbaren Forderungspfändung einschätzen zu können. Datenschutzrechtliche Belange des Schuldners wären nicht tangiert, soweit gewährleistet würde, dass nur eine konkrete zu bezeichnende Kontoverbindung angefragt werden kann, nur die Auskunft „Wird als P-Konto geführt“ bzw. „Wird nicht als P-Konto geführt“ zulässig ist und das Bestehen eines titulierten Zahlungsanspruchs glaubhaft gemacht oder nachgewiesen wird.

Abschließend weist der BDIU darauf hin, dass das in § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung (Gesetz zur Reform der Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher vom 29.07.2009, BGBl. I 2009, 2258 ff.) ohne die hier vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf weit an Bedeutung verlieren wird, da zu den notwendigen Informationen über ein Konto auch dessen Eigenschaft als P-Konto oder „normales Girokonto zählt.

Zusammenfassung:

Der BDIU stellt fest, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf erhebliche Mängel aufweist und für den Zweck der Missbrauchsprävention durch das Unterhalten mehrerer P-Konto gänzlich ungeeignet ist. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, ein zentrales Melderegister für P-Konten und eine Meldepflicht der Kreditinstitute einzuführen, sowie den Gläubigern titulierter Forderungen diese Datenbank zur Anfrage bezüglich konkreter Kontoverbindungen offen zu halten.

Hans Ludwig Körner
-Geschäftsführer -